



Bundeskriminalamt

Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Beurteilung der halbautomatischen Selbstladewaffe „Bushmaster XM 15-E2S“

Vom 3. September 2014

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 84 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, erging am 31. Juli 2014 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand der Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG der von der Firma Helmut Hofmann GmbH, Scheinbergweg 6 – 8, 97638 Mellrichstadt vorgelegten Musterwaffe:

halbautomatische Selbstladebüchse Modell „Bushmaster XM 15-E2S“,

Kaliber:	.450 Bushmaster,
Schäftung:	feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	97 cm,
Lauflänge:	50,5 cm,
Lauf-Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld-Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	69 cm,
Verschlusskonstruktion:	verriegelter Gasdrucklader/aufschießend,
Magazinart:	Wechselmagazin für 2 oder 10 Patronen,
Hersteller:	Bushmaster Firearms International LLC, USA.



Abbildung 1: Bushmaster „XM15-E2S“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: Bushmaster „XM15-E2S“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung.

Aus Sachverständigensicht scheint es ausgeschlossen, die Waffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die in vollautomatischer Schussfolge schießen kann, umzubauen.



Die Firma Helmut Hofmann GmbH beabsichtigt das oben angegebene Selbstladegewehr Bushmaster „XM15-E2S“

- zu importieren;
- mit den Lauflängen 20" (ca. 51 cm = Musterwaffe) und 24" (ca. 61 cm) anzubieten;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlicher Farbgebung zu gestalten;
- in dem Kaliber .450 Bushmaster anzubieten

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Helmut Hofmann GmbH, Scheinbergweg 6 – 8, 97638 Mellrichstadt anerkannt.
3. Die oben angegebene Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1597) geändert worden ist. Diese Einschätzung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit E-Mail vom 25. Juli 2014 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach den §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 des Bundesjagdgesetzes (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe Bushmaster „XM15-E2S“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung nicht erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die entsprechend der vorgelegten Musterwaffe gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 3. September 2014

SO 11 - 5164.01 - Z - 191

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Mittelstädt